

FÖRDERUNGSANTRAG

LANDWIRTSCHAFTLICHER WASSERBAU

RUTSCHHANGSANIERUNG	<input type="checkbox"/>
REGELUNG DES BODENWASSERHAUSHALTES	<input type="checkbox"/>
ÖKOLOGISCHE VERBESSERUNGEN (DEZENTRALER WASSERRÜCKHALT, BODENSCHUTZANLAGEN)	<input type="checkbox"/>

Eingangsstempel

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Antragstellerin/ Antragsteller:			
Geburtsdatum:		Betriebsnr.:	
Straße:			
PLZ, Ort:		Telefon:	

Katastralgemeinde und GST-NR der betroffenen Grundstücke:

KG:		GST-NR:	
-----	--	---------	--

Nur bei Rutschhangsanierung ausfüllen:

Schadensdatum:				
Schadensursache:	Hochwasser: <input type="checkbox"/>	Erdrutsch: <input type="checkbox"/>	Schneedruck: <input type="checkbox"/>	Vermurung: <input type="checkbox"/>

Bankverbindung

Kontoinhaberin/ Kontoinhaber:			
Bankinstitut:			
IBAN:		BIC:	

Der/die Förderungswerbende bestätigt hiermit, dass es sich bei oa Konto um ein legitimes Konto handelt und ermächtigt den Förderungsgeber, die Angaben über das Konto beim betreffenden Bankinstitut zu überprüfen.

Im Falle einer Gewährung eines Förderbeitrages aus öffentlichen Mitteln:

A) nehme ich zur Kenntnis, dass:

1. a) auf eine Förderung kein Rechtsanspruch besteht.
- b) eine Förderung erst dann möglich ist, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller den Förderungsantrag beim Amt der Vorarlberger Landesregierung eingebracht hat und sie/er die schriftliche Förderungsusage vom Amt der Vorarlberger Landesregierung erhalten hat.
- c) sämtliche Rechnungen der Baumaßnahmen von der Antragstellerin/vom Antragsteller vorfinanziert werden müssen und zur Erstellung der Förderungsabrechnung die Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen umgehend, spätestens jedoch innert Jahresfrist nach Fertigstellung, dem Amt der Vorarlberger Landesregierung übermittelt werden müssen.

2. eine Förderung abgelehnt wird, wenn:
 - a) die Anlage vor Erhalt der schriftlichen Förderungszusage ausgeführt wird.
 - b) die Ausführung der geplanten Anlage vom Amt der Vorarlberger Landesregierung als unzumutbar erachtet wird.
3. bei nicht fachgerechter Ausführung der geplanten Anlage kein Anspruch auf eine Förderung besteht. Die Auszahlung der Förderung wird sodann von einer fachgerecht durchgeführten Sanierung abhängig gemacht.
4. dass das Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung und zur Veröffentlichung von Förderdaten im Transparenzportal des Landes zustimmend zur Kenntnis genommen wird.
5. dass sich diejenige/derjenige, die/der eine ihr/ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht.
6. bei Nichterfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der Förderwerberin/des Förderwerbers, die Förderung insoweit zurückzubezahlen ist, als deswegen der ursprünglich beabsichtigte Förderzweck bzw. das eigentliche Förderziel nicht erreicht wird.

B) verpflichte ich mich:

1. den durch die Förderung nicht gedeckten Teil der Baukosten zu übernehmen.
2. die Anlage in vorheriger Absprache mit der zuständigen Bauleitung vom Amt der Vorarlberger Landesregierung zu planen, auszuführen und deren Anweisungen zu befolgen.
3. künftige, beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgerinnen/Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilungen oder Dienststellen vom Amt der Vorarlberger Landesregierung gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen.
4. vor Baubeginn die allenfalls erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen, insbesondere nach dem Wasserrechtsgesetz und nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, einzuholen.
5. Eigenleistungen nur mit Zustimmung mit dem Amt der Vorarlberger Landesregierung durchzuführen und die bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften und Verordnungen zum Schutze von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einzuhalten und insbesondere die Agenden des seit 1. Juli 1999 in Kraft getretenen Bauarbeitenkoordinationsgesetzes – BauKG, in der geltenden Fassung wahrzunehmen, sodass alle Grundsätze der Gefahrenverhütung auf der Baustelle eingehalten werden.
6. den Organen des Landes Überprüfungen des Fördervorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
7. anzuerkennen, dass eine etwaige Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn:
 - a) die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderungswerberin/des Förderungswerbers erlangt wurde, oder
 - b) die geförderte Leistung aus Verschulden der Förderungswerberin/des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder
 - c) die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
 - d) Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden, oder
 - e) über das Vermögen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw mangels Deckung abgewiesen wurde.
8. die fertig gestellte Anlage zu warten und in einem funktionstüchtigen Zustand zu erhalten.
9. dass Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 3 zurückzuzahlen sind, vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig zu verzinsen.

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL. <http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>

Ort und Datum

Unterschrift Grundeigentümerin/
Grundeigentümer

Unterschrift Pächterin/
Pächter